

Typ: **1591** Teilgutachten Nr.: 366-1056-01 MURD

Stand: **01.08.2001** Hersteller: **Lesjöfors Fjäder AB**
SE – 680 96 Lesjöfors

Seite: 6

3. Achsmeßwerte:

Das Prüffahrzeug wurde bis zu den zulässigen Achslasten beladen, hierbei lagen die gemessenen Sturzwerte, bezogen auf die Reifentragfähigkeit, innerhalb des zulässigen Bereiches.

VI. Anlagen

keine

VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilgutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der STVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller **Lesjöfors Fjäder AB** hat den Nachweis (Reg. - Nr. **07 102 909**) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 STVZO unterhält.

Das Teilgutachten umfasst die Blätter 1 – 6 zuzüglich der unter VI. Aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilgutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

München, den **01.08.2001**
0193972



Dipl.-Ing. (FH) Branislav Savic **-tb**

Typ: **1591** Teilgutachten Nr.: 366-1056-01 MURD

Stand: **01.08.2001** Hersteller: **Lesjöfors Fjäder AB**
SE – 680 96 Lesjöfors

Seite: 1

TEILEGUTACHTEN
366-1056-01 MURD

über die Vorschriftenmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 STVZO

für den Änderungsumfang **Tieferlegung des Fahrzeugaufbaus bis ca. 35 mm**

vom Typ **1591**

des Herstellers **Lesjöfors Fjäder AB**
Kanavägen 3
SE – 680 96 Lesjöfors

der Produktionsfirma **FWBG**

für das Fahrzeug **Skoda Octavia**

max zulässige Achslasten
Achse 1: **1000 kg**
Achse 2: **1000 kg**

Der Wert der Aufbau tieferlegung wurde an einem Prüffahrzeug ermittelt. Aufgrund fahrzeug-spezifischer Toleranzen und unterschiedlicher Fahrzeugausführungen kann die tatsächliche Tieferlegung im Einzelfall abweichen. Die Absenkung des Fahrzeugaufbaus wird durch Änderung der Fahrwerkfedern erzielt.

1. Austauschseite vom 10.02.2003

Typ: **1591** Teilgutachten Nr.: 366-1056-01 MURD

Stand: **01.08.2001** Hersteller: **Lesjöfors Fjädrar AB**
SE – 680 96 Lesjöfors

Seite: 2

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden ! Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilgutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnung) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: **SKoda**

Typ	ABE/EG-Nr.	Motorleistung in kW	Handelsbezeichnung
1U	e11*xx/xx*0066*..	55 – 110	Skoda Octavia

990/1000

xx/xx dokumentiert den aktuellen Stand der Richtlinie 70/156/EWG (Gesamtbetriebserlaubnis). Die Zuordnung des Fahrzeugtyps zur Genehmigung ist für die Belange des vorliegenden Gutachtens ausreichend.

Akkreditiert unter DAR-Registriernummer KBA-P-10001-95
von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland

Typ: **1591** Teilgutachten Nr.: 366-1056-01 MURD

Stand: **01.08.2001** Hersteller: **Lesjöfors Fjädrar AB**
SE – 680 96 Lesjöfors

Seite: 3

II. Beschreibung des Änderungsumfanges

Typ: **1591**

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Federn nach den Angaben des Fahrzeugherstellers.

Schraubenfeder (Federstahl)	Vorderachse	Hinterachse
Kennzeichnung	75329 aufgedruckt rot	75801 aufgedruckt rot
Farbe		
Drahtstärke d	12,0 mm	11,25 mm
Außendurchmesser Ø _A	- Mm	78,5 mm
	138 mm	112,5 mm
	- mm	78,5 mm
Länge L ₀ (ungespannt)	285 mm	330 mm
Windungszahl i ₀	6,7	9,75
Federform	Zylinder unteres Ende eingezogen	Zylinder Enden eingezogen

Zusatzfeder (Druckanschlag)	Vorderachse	Hinterachse
Gummi- oder Hartschaumelement		
Kennzeichnung	- Original	- Original
Länge L ₀	Serie mm	Serie mm

Dämpferelement	Vorderachse	Hinterachse
	Serien-Dämpferelement oder Sport-Dämpferelement, das vom Dämpferhersteller für die angegebenen Fahrzeugtypen freigegeben ist und in seinen Abmessungen (Endanschlag, Dämpferrohrlänge dem Serienteil entspricht).	

Akkreditiert unter DAR-Registriernummer KBA-P-10001-95
von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland

Typ: **1591** Teilgutachten Nr.: 366-1056-01 MURD

Stand: **01.08.2001** Hersteller: **Lesjöfors Fjädrar AB**
SE – 680 96 Lesjöfors

Seite: 4

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit anderen Bauteilen

- Sonderrad/Reifen-Kombinationen sind zulässig, wenn deren Verwendung an o.g. Fahrzeugen mit serienmäßigen Fahrwerkteilen durch Gutachten nachgewiesen wird.
- Beim Anbau von Spoilern und Türschweller, Schalldämpferanlagen o.ä. darf die geforderte Mindestbodenfreiheit (siehe Auflage IV.9.) nicht unterschritten werden.
- Beim Anbau einer Kupplungskugel mit Halterung ist auf die vorgeschriebene Höhe der Kugel über der Fahrbahn zu achten; bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeuges minimal 350 mm, maximal 420 mm. Dieser Wert ist bei der Abnahme zu überprüfen.

IV. Hinweise und Auflagen

- Bei der Abnahme nach §19(3) StVZO ist unverzüglich der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von **Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp und Fahrzeugidentifizierungsnummer** auf einer Anbaubestätigung bescheinigen zu lassen.
- Am umgerüsteten Fahrzeug sind die Spur- und Sturzwerte gemäß bzw. annähernd den Herstellerangaben neu einzustellen. Hierbei darf ein maximaler Sturzwert von -4° bei den zulässigen Achslasten nicht überschritten werden. Bei Nichteinhaltung des Grenzwertes ist eine entsprechende Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
- Bei maximaler Ausfederung des Fahrzeuges dürfen die Fahrwerkfedern in axialer Richtung kein Spiel haben. Beim anschließenden Einfedern müssen die Federn ihre vorgegebene Lage wieder einnehmen.
- Auf eine ausreichende Anbauhöhe der Scheinwerfer (minimal 500 mm an unterer Lichtaustrittskante zur Fahrbahn) ist zu achten.
- Die Scheinwerfer sind gemäß Herstellerangaben neu einzustellen.
- Auf die Mindesthöhe des amtlichen Kennzeichens über der Fahrbahn ist zu achten (vorn 200 mm / hinten 300 mm Unterkante).
- Die Bezieher der Umrüstung sind auf die eingeschränkte Bodenfreiheit des Fahrzeuges hinzuweisen.

Akkreditiert unter DAR-Registriernummer KBA-P-10001-95
von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland

Typ: **1591** Teilgutachten Nr.: 366-1056-01 MURD

Stand: **01.08.2001** Hersteller: **Lesjöfors Fjädrar AB**
SE – 680 96 Lesjöfors

Seite: 5

- Bei Fahrzeugen mit lastabhängiger Bremskraftregelung an der Hinterachse ist die Einstellung gemäß Vorgabe des Fahrzeugherstellers neu zu justieren.
- In allen Fällen ist abweichend von dem VdTÜV Merkblatt 751 auf eine Mindestbodenfreiheit von 80 mm (bzw. 70 mm bei formelastischen Bauteilen) zu achten.
- Die Verwendung der Umrüstung ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen die **ohne** Niveaueausgleich ausgerüstet sind.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

unter Ziffer 33

zu Ziffer 13: Höhe (neu festlegen) mit geänderten Fahrwerksfedern, **Lesjöfors Fjädrar**, Kennz. v/h: **75329 / 75801*****

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

1. Verwendungs- und Anbauprüfung:

Die Prüfungen wurden gemäß der, jeweils zum Zeitpunkt der Abnahme, gültigen Fassung des VdTÜV-Merkblatts 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen am PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" durchgeführt. Bei Verwendung der beschriebenen Fahrzeugteile in Verbindung mit verschiedenen Rad/Reifenkombinationen wurde kein kritischer Fahrzustand festgestellt. Kriterien des Fahrkomforts wurden nicht berücksichtigt.

2. Festigkeitsnachweis:

Ausreichende Betriebsfestigkeit der Federn wurde nachgewiesen. Die Federungskurve wurde aufgenommen. Der Restfederweg war ausreichend.

Akkreditiert unter DAR-Registriernummer KBA-P-10001-95
von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland